



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · 54623 Bitburg

WES Green GmbH
Europa-Allee 6

54343 Föhren

Standort - Alte Kaserne

Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg/Eifel

Postanschrift:

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Wir sind umgezogen!

Bitte beachten Sie unseren neuen
Standort.

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
04-Landesplanung	Katharina Scheer	15-5112	1.12	31. August 2022
	Scheer.katharina@bitburg-pruem.de			<small>ergebnis vrp ffpv vg speicher.docx</small>

Antrag auf Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 16 ROG (Raumordnungsgesetz, Vereinfachtes Raumordnungsverfahren) für die Errichtung von 3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Ortsgemeinden Orenhofen und Hosten, Verbandsgemeinde Speicher

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.05.2022 hat das Büro BGHplan, Trier, in Ihrem Auftrag eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) zu o.g. Vorhaben beantragt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen seitens der beteiligten Fachbehörden und Fachstellen teilen wir nachfolgend das Ergebnis mit.

Darin sind sowohl Ziele (Z), Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) angegeben.

Gliederung der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

1. Beschreibung des Planungsvorhabens
2. Beteiligungsverfahren
3. Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden
4. Beurteilung der Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung - Ergebnis
5. Zusammenfassung
6. Kostenfestsetzung

1 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSVORHABENS

Im Gebiet der Ortsgemeinden Orenhofen und Hosten (Verbandsgemeinde Speicher), plant die WES Green GmbH (Europa-Allee 6, 54343 Föhren), die Errichtung von 3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA). Zwei der Plangebiete befindet sich auf der Gemarkung Orenhofen, eines auf der Gemarkung Hosten. Der Standort „Orenhofen Nord“ liegt ca. 200 m nördlich von Orenhofen und ca. 1,1 km östlich von Preist, der Standort „Orenhofen Süd“ ca. 1,1 km südwestlich von Orenhofen und 800 m südöstlich von Hosten (s. Abb. 1). Der Standort „Hosten“ liegt unmittelbar südwestlich der Ortslage Hosten.

Die Gesamtflächen der geplanten Anlagen betragen jeweils ca. 9,3 ha (Orenhofen Nord), ca. 7,8 ha (Orenhofen Süd) und ca. 10,2 ha (Hosten) und werden aktuell zum Großteil als Ackerland genutzt.

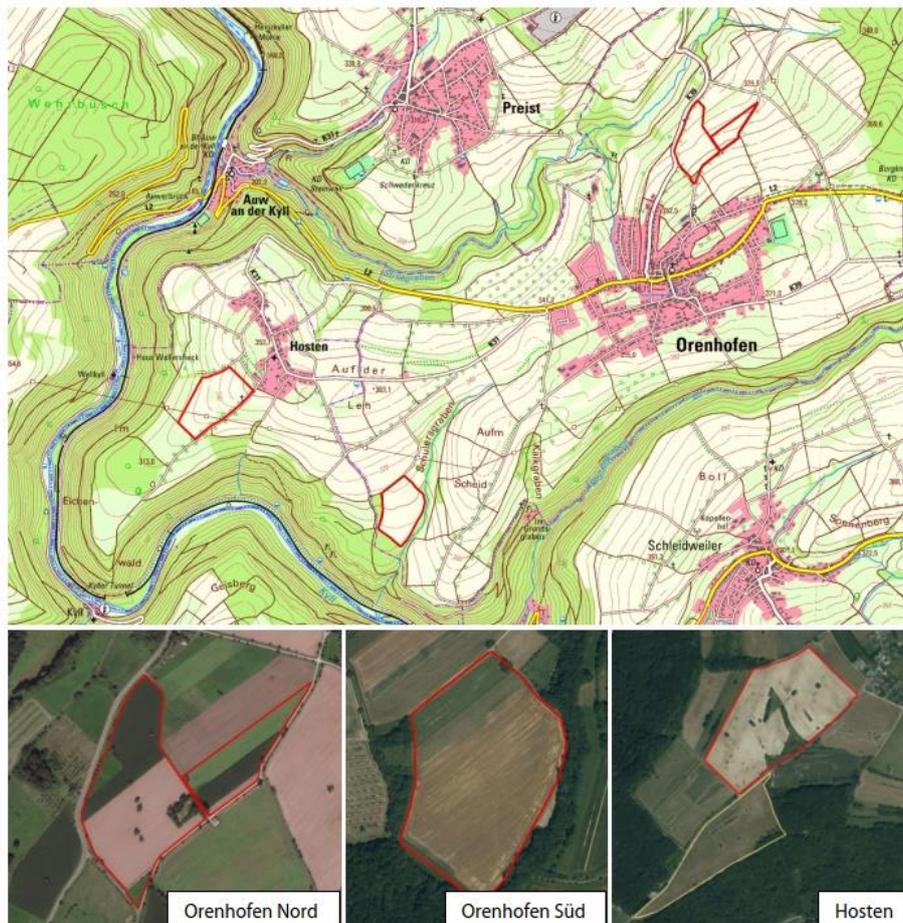


Abb. 1: Lage und Luftbilder der Plangebiete (rot, LANIS RLP). Das Teilgebiet der geplanten Anlage in Hosten, für das bereits eine raumordnerische Prüfung durchgeführt wurde ist beige abgegrenzt.

Die VrP prüft, ob die Potenzialfläche mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie das Vorhaben raumverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieser VrP sollen drei Potenzialflächen von insgesamt ca. 27 ha Fläche auf die Eignung für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Fläche geprüft werden.

Voraussetzung für die Errichtung der PV-Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Speicher und die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans.

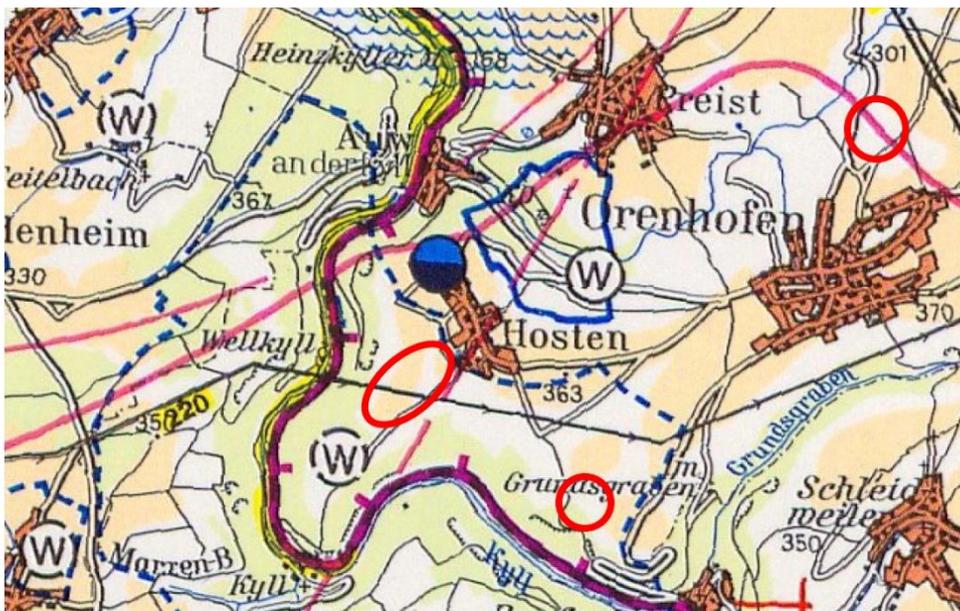


Abb. 6: Auszug aus dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan (1985) mit ungefährender Lage der Plangebiete (rot).

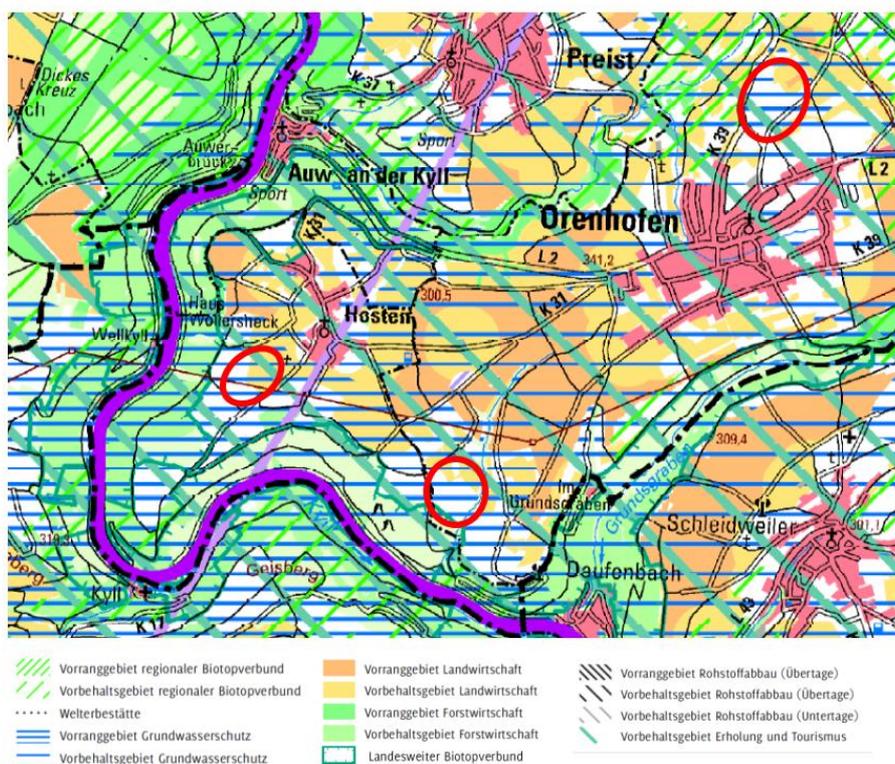


Abb. 7: Auszug aus dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans (2014) mit ungefährender Lage der Plangebiete (hellblau).

Für alle 3 Standorte wird das herkömmliche Konzept für erdgebundene und aufgeständerte Photovoltaikanlagen zu Grunde gelegt. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Stützwerk aus Metall. Dieses wird von Stützpfeilern getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Der weit überwiegende Teil der Bodenfläche bleibt damit unversiegelt und kann von einer geschlossenen Vegetationsdecke überwachsen werden. Ggf. werden kleine Bereiche für den Transport der schweren Infrastruktur (Trafo-Stationen) als unbefestigte Wege ausgebaut. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Solarmodule an den Standorten in Orenhofen beginnen etwa bei einer Höhe von ca. 0,70 bis 0,80 m über dem Boden und erreichen eine Gesamthöhe von ca. 3,00 m über Geländeneiveau).

Für die Planung am Standort Hosten erfolgt die Aufständigung der Module mit einer Höhe von mind. 1,00 m zur Bodenkante sowie einer Unterkonstruktion mit nur einem Pfosten. Hintergrund ist hier die am Standort Hosten teilweise angedachte Umsetzung einer PV-Anlage auf naturschutzfachlichen hochwertigen Flächen mit entsprechenden Anforderungen an die spätere Bewirtschaftung der Fläche. Um vergleichbare Aussagen zur Entwicklung des Grünlandes treffen zu können, erfolgt sowohl auf der naturschutzfachlich hochwertigeren als auch auf der landwirtschaftlich intensiver genutzten Fläche eine Aufständigung mit einem Pfosten und weiteren Reihenabständen (5 m), um gleiche Bewirtschaftungsabläufe ansetzen zu können.

Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter direkt an den Modulgestellen montiert oder als sogenannte Zentralwechselrichter in Kompaktstationen auf der Fläche installiert.

Bei den verwendeten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung. Die Kompaktstationen haben in der Regel eine Grundfläche von bis zu 2,50 x 3,60 Meter und eine Höhe von 2,65 Meter. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt. Als maximal zulässiges Maß wird in den Bebauungsplänen eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeneiveau und eine maximale Grundfläche von 30 m² je Nebenanlage festgesetzt.

Die restliche Bodenfläche bleibt offen und wird nach Fertigstellung der Anlage weiterhin mit einer geschlossenen Vegetationsdecke bewachsen sein. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und ggf. mit Schafen beweidet oder gemäht/gemulcht werden.

Die überbaute Fläche, gemessen als Projektion der Module auf die Horizontale, hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen maximalen Flächenanteil von 60 % an der gesamten Anlagenfläche. Auf Teilflächen, auf denen z.B. aus topografischen Gründen zur Vermeidung von Verschattungsverlusten oder sonstigen Gründen die Modultische in größeren Abständen gesetzt werden, kann der überstellte Flächenanteil auf 30 % sinken.

Zum Schutz gegen Vandalismus und angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort, wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist, durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

2 **BETEILIGUNGSVERFAHREN**

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Behörden und Fachstellen beteiligt worden:

- Amprion GmbH, Dortmund
- Bundeswehr
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz
- Rheinisches Landesmuseum, GDKE Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität
- NABU
- Planungsgemeinschaft der Region Trier
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Amt 06 - Bauen und Umwelt (im Hause)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Deutsche Telekom AG
- VGV Speicher
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Handwerkskammer Trier
- SGD Nord ReWAB
- BUND

Ferner wurde die Öffentlichkeit beteiligt und die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 06.06. bis 03.07.2022 auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.bitburg-pruem.de oder der Homepage der VG Speicher unter www.vg-speicher.de eingesehen werden. Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form endete am 17.07.2022.

3 **STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN FACHBEHÖRDEN**

Folgende Stellen haben sich in dem Verfahren zum geplanten Vorhaben geäußert jedoch in ihren Stellungnahmen innerhalb des Verfahrens **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorgebracht:

- Handwerkskammer Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier

Die Anregungen und Hinweise in den übrigen eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend veröffentlicht oder in Auszügen zitiert. Darüber hinaus sind im Verfahren keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen an und auf Dachflächen von Gebäuden privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Die PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich von Orenhofen und Hosten sind baurechtlich nur dann zulässig, wenn der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher geändert und mit der anschließenden Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans im Regelverfahren Baurecht geschaffen wird. Eine dementsprechende Vorgehensweise ist laut vorgelegten Antragsunterlagen beabsichtigt.

Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Speicher als Einheit. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist daher die Standortsuche und Alternativenprüfung auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde abzustellen. In den bisherigen Antragsunterlagen wurde bereits eine Alternativenprüfung durchgeführt, die im Wesentlichen auf den beschlossenen Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Speicher abstellt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere nochmals auf den Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 05. Juli 2012, 1 LA 30/12. Darin wird u.a. wie folgt ausgeführt:

(...)

3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere - sich anbietende - Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von "Wünschen" betroffener Eigentümer noch von "förderrechtlichen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei - insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau – und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.

Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir zudem, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Untere Naturschutzbehörde

Entsprechend der Angaben in den Unterlagen (Punkt 1.1) entsprechen die zur Stellungnahme vorgelegten vorgesehenen drei Anlagenbereiche den Anforderungen des „Steuerungsrahmens“ der VG Speicher vom 11.11.2020 und wird die Fläche in Hosten auf der weiteren Planungsebene entsprechend angepasst und reduziert, um die im „Steuerungsrahmen“ formulierte Obergrenze von 60 ha Freiflächenfotovoltaikanlagen in der VG Speicher einzuhalten.

Die in den vorgelegten „Grundlagendaten zur Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPlG“, BGH-plan, Mai 2022 formulierten Vorgaben in Bezug auf die Vorhaben und die Naturschutzbelange sind in den weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus naturschutzfachlicher Sicht, teils überschneidend, teils ergänzend dazu nachfolgende Anforderungen an PV-Freiflächenplanungen, damit eine Verträglichkeit mit den Naturschutzbelangen erreicht werden kann. Dies gilt für alle drei geplanten Anlagen:

- Keine Inanspruchnahme hochwertiger/ geschützter Biotoptypen, Berücksichtigung bei der Standortwahl
- Fundierte Untersuchung natur- und artenschutzfachlicher Aspekte, Berücksichtigung der Ergebnisse im Planungsverlauf
- Tiefe der Modultrische nicht mehr als 5 m
- Grundflächenzahl bis max. 0,6
- Mindestabstand von 80 cm zwischen Modulunterkante und Bodenoberkante
- Modulreihenabstand mind. 3,5 m, besser 5 m, um Verschattung zu minimieren
- Gesamtversiegelungsgrad max. 5 %
- Bei Mahd Mahdgut abtransportieren, mind. 10 cm verbleibende Mahdhöhe, max. zweischürig
- Pflege der Unterfläche durch Mahd oder extensive Beweidung, kein Mulchen
- Blühstreifen/ Altgrassäume und evt. weitere Sonderstrukturen anlegen
- Keine Errichtung auf artenreichem Magergrünland (§ 15 LNatSchG/ § 30 BNatSchG)
- Bei mehr als 500 m Länge der Anlage mind. 20 m breite Wanderkorridore für Tiere dazwischen legen
- Mind. 5 m Abstand zwischen Zaun und Modulen
- Kräuterreiche Regio-Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30 %) oder Heudrusch-/ Mahdgutübertragung zur Einsaat (bei Ackerflächen) und zur ökologischen Aufwertung von Intensivgrünland verwenden
- Dreireihige Sichtschutzhecke, ca. 5 m Breite um die Anlage in allen blickwirksamen Bereichen vorsehen, Heckenanpflanzung an der Außenseite der Zaunanlage vornehmen
- Kein Stacheldraht am Zaun oben, unten mind. 15 cm Abstand zur Bodenfläche (Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten), blickoffene Zaungestaltung
- Bei Betroffenheit von Brutvögeln (insbesondere Feldlerche) frühzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen planen, deren Umsetzbarkeit dauerhaft sichern und umsetzen
- Ökologische Baubegleitung und Monitoring (im Hinblick auf den Artenschutz sinnvoll)

Die TH Bingen hat mit Unterstützung des MKUEM (Umweltministerium) von RLP eine Studie zu PV-Freiflächenanlagen durchgeführt (TH Bingen August 2021: „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“), deren wesentliche Anforderungen in diese Auflistung der naturschutzfachlichen Anforderungen eingeflossen sind.

Wir halten es für fachlich geboten, dass diese Vorgaben Berücksichtigung in der nachfolgenden Bauleitplanung finden.

Als zusätzliche naturschutzfachliche Aspekte sind bei den weiteren Planungen zu den einzelnen Gebieten insbesondere zu berücksichtigen:

Für den Bereich Orenhofen-Süd sind ausreichende Abstände zu dem nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten „Schulersgraben“ im weiteren Planungsverlauf vorzugeben. Am Südrand des Gebiets ist die Benachbarung zum FFH-Gebiet und zum Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund beiden Untersuchungen und Planungen zu berücksichtigen. Für den Bereich Orenhofen-Nord ist vor allem die Erhaltung der Obstbaumbestände entlang der K 39 und der schützenswerten Einzelbäume im Gebiet wesentlich. Im Bereich Hosten (Ergänzung zur bereits vorhandenen Planungsfläche südwestlich) sind die besonderen Vorgaben (s. 2.1 der Unterlagen) an die Vorhabengestaltung und die vorhandenen Strukturelemente/ das Relief im Gebiet zu berücksichtigen (Modulunterkante 1 m, Zwischenraum 5 m zwischen den Modulreihen, Aufständigung mit 1 Pfosten zentral).

Untere Wasserbehörde

Im östlichen Bereich des geplanten Anlagestandortes Orenhofen Süd verläuft der „Schulersgraben“ (Gewässer III. Ordnung). Dieser ist lt. Unterlagen nicht von der Planung betroffen.

Die geplanten Standorte Hosten und Orenhofen Süd liegen in Zone III des Wasserschutzgebietes „Daufenbach“ Nr. 522.

In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weitergehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

Nach der geltenden Rechtsverordnung „Daufenbach“ Nr. 522 ist nach Ziffer 3 g) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten. In diesem Fall ist der o. g. Befreiungsantrag bei der SGD Nord, Trier zu beantragen.

Ansonsten bestehen gegen das Planungsvorhaben aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Planungsgemeinschaft Region Trier:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung von Wasservorkommen

Die Plangebiete "Orenhofen Süd" und "Hosten" liegt innerhalb bzw. teilweise in der Zone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG "Daufenbach", Nr. 522). Entsprechend Nr. 5.5.3.2 ROPI sind u. a. WSG nach dem Ziel Nr. 5.5.3.1 ROPI von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Kann eine Beeinträchtigung des hier berührten WSG durch die geplante Nutzung zum jetzigen Planungsstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, kann der Planung in diesem Gebiet unter Beachtung des o. g. Ziels von Seiten der Regionalplanung nicht zugestimmt werden. Sollte in diesem Fall die Planung in diesem Gebiet dennoch weiterverfolgt werden, so ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit durchzuführen.

Zudem liegen die Plangebiete "Orenhofen Nord", "Orenhofen Süd" und "Hosten" teilweise in bzw. innerhalb von Vorranggebieten Grundwasserschutz gemäß Festlegung im ROPneu/E. Des Weiteren liegen die Plangebiete "Orenhofen Nord" und "Hosten" teilweise in im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz.

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Die Plangebiete "Orenhofen Nord", "Orenhofen Süd" und "Hosten" zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von im ROPneu/E festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Der Gemeinde Hosten wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde Hosten die besondere Funktion Landwirtschaft weiterhin erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden. Daher soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden wird.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/

Sicherung der Erholungsräume

Die Plangebiete "Orenhofen Süd" und "Hosten" liegen gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb von Vorranggebieten mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der sämtlicher Plangebiete die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund "Orenhofen Süd"
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft "Orenhofen Süd", "Hosten"
- Fläche für den Luftverkehr "Hosten"

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)

Die geplanten Flächen liegen laut BGH Plan nicht in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Ob es sich bei den betrachteten Standorten um artenarme Acker- und Grünlandflächen handelt, ist auf dieser Ebene nicht zu beurteilen. Eine weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation und deren Ausbildung ist im Rahmen einer Umweltprüfung auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung durchzuführen. Der Standort in Hosten wird von dem Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet, welcher die Planung unterstützt. Die Standorte in Orenhofen werden etwa zur Hälfte von den Flächeneigentümern bzw. Pächtern im Nebenerwerb, zur Hälfte von Pächtern im Vollerwerb bewirtschaftet. Hier sollte eine Beteiligung der aktiven Landwirte bei der weiteren Planung erfolgen.

Konkrete Projekte unseres Hauses liegen in den beplanten Bereichen nicht vor.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der ROP – Antrag auf vereinfachte raumordnerischen Prüfung zur Errichtung von 3 Photovoltaik-Freiflächenanlage teilweise von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Schönfeld" überdeckt werden (Orenhofen Nord). Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen.

Des Weiteren liegen die Geltungsbereiche der ROP teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Preis V" (Orenhofen Nord) und "Mühlenberg II" (Orenhofen Süd). Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, in Verbindung zu setzen.

Boden

Sofern die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 eingehalten werden, erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. Der Sachverhalt sollte zum gegebenen Zeitpunkt mit den wasserwirtschaftlichen Behörden erörtert werden.

Ingenieurgeologie:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

GDKE:

Orenhofen Nord: Das Plangebiet liegt im Bereich einer römischen Villa und eines frühmittelalterlichen Fundplatzes (vermutlich eines Gräberfeldes). Da eine Umsetzung der Planung mit einer Bedrohung der archäologischen Funde einhergeht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. (...)

Orenhofen Süd: Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich einer römischen Siedlung, die sich vermutlich bis in das Plangebiet erstreckt. Wir stufen daher das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. (...)

Hosten: Das Plangebiet liegt unmittelbar südwestlich einer römischen Siedlung, eines spätantiken Bestattungsplatzes und eines mittelalterlichen Fundplatzes, die sich möglicherweise teilweise bis in das Plangebiet erstreckt. Wir stufen daher das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können.

Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch Baggersondagen evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. der Evaluation durch eine Baggersondage werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage hierfür ist rechtzeitig an die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu richten, die das Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herstellt, welche die Genehmigung erteilt.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmittel detektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Bauunternehmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauherr möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt.

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Im Verlauf der anschließenden Verfahren zur Bauleitplanung wird seitens der Antragstellerin detailliert darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsschutzgutachten, dass es an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung) zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, z. B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen, kommen kann.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlagen in den Gemarkungen Orenhofen und Hosten.

Die geplante Photovoltaikanlage „Orenhofen Nord“ befindet sich entlang der K 39, so dass hier ein Abstand von mind. 15,00 m zwischen den Modulen und befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden muss. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 39 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten. Die weiteren Anlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 31.

Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.

Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.

Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

LWK

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Acker- und Grünlandflächen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV liegt der Planbereich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft.

Es werden sehr gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.

In der Gemarkung Hosten findet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfang von 118 ha. Mit der vorgelegten Planung werden rund 8,6 % der Gesamtfläche aus der Nutzung genommen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei einem Flächenanteil in dieser Größenordnung nicht um einen flächenschonenden Ausbau gemäß dem LEP IV. In der Gemarkung Orenhofen sollen etwa 3,2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant werden.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in der Gemarkung Hosten bei 38 Punkten, in der Gemarkung Orenhofen bei 37 Punkten.

Der Mittelwert in den Plangebieten liegt bei 36 Punkten in Hosten und 38 bzw. 40 in Orenhofen und damit in Hosten nur leicht unter dem Gemarkungsdurchschnitt, in Orenhofen sogar über dem Gemarkungsdurchschnitt.

Es handelt sich somit nicht um ertragschwache Böden (wie im Landesentwicklungsprogramm IV gefordert), vielmehr um Böden mit einer für den Eifelkreis vergleichsweise guten Bonität.

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 überlagert das Plangebiet bei Hosten und Orenhofen Süd teilweise landwirtschaftliche Vorrangflächen. Nach dem Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes werden in Hosten überwiegend und in Orenhofen untergeordnet landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen überplant.

Die Gemeinde Hosten hat gem. dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort und in den angrenzenden Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Acker- und Grünlandflächen reduziert, mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise steigen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.

Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie dies auch politisch immer wieder als Zielsetzung betont wird, wird durch die Anlage von Freiflächen PV in diesen Größenordnungen nicht umgesetzt.

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.

Amprion GmbH, Dortmund

1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl. 2409 (Maste 41 bis 43 und 45 bis 47)

2. Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225 (Maste 242 bis 247)

Über den Planungsraum für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Hosten verläuft im Schutzstreifen die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Der Planungsraum Orenhoven-Süd liegt unmittelbar südlich des Schutzstreifens dieser Freileitung.

Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion, diese Höchstspannungsfreileitung zu demontieren und im vorhandenen Trassenraum durch das im Betreff unter 2. genannte Leitungsprojekt zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um das Vorhaben Nr. 15 aus dem Bundesbedarfsplangesetz. Der hier betroffene Leitungsabschnitt befindet sich in der Erörterungsphase des Planfeststellungsverfahrens.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen von Bestand und Planung können Sie den beigegeführten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Im Bereich des Planungsraumes für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Orenhoven-Nord verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

Grundsätzlich ist bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen Folgendes zu beachten:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die mögliche Bauhöhe der Module richtet sich nach der Lage im Spannungsfeld und der Höhe der Leiterseile über Gelände.

- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Entlang der Leitung ist jeweils eine Durchfahrtschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.
- Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.
Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.
Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.
- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Höchstspannungsfreileitung zu planen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der

Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."

Um die Baumaßnahmen für unser Leitungsprojekt nicht zu behindern, ist eine Umsetzung der geplanten Anlage am Standort Hosten erst nach Fertigstellung der Freileitung möglich.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 25,00 m = 50,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherrn“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion-Hochspannungsfreileitung, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Bundeswehr

Orenhofen Nord und Orenhofen Süd, sind berührt, nicht beeinträchtigt, aber Hosten fällt in den Bauschutzbereich § 12LuftVg, hierfür wird ein Blendgutachten für eine Stellungnahme benötigt. Ich bitte Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS

A) SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG:

Nach der Grundsatzfestlegung G 161 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Infolge dieser Vorgabe wurde von der Planungsgemeinschaft Region Trier im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E) eine Vorbehaltskulisse für die Errichtung von PV-FFA festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden. Der hier betreffenden Vorhabenbereiche liegen überwiegend außerhalb der Vorbehaltskulisse.

Nach der Grundsatzfestlegung G 166 des LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich um Flächen, die teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet liegen und überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Es liegt damit in diesem Fall keine flächenschonende Planung im Sinne des G 166 LEP IV vor.

Dennoch stimmt die geplante PV-Anlage grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

B) SICHERUNG VON WASSERVORKOMMEN:

Durch das Planvorhaben ist ein festgesetztes Wasserschutzgebiet betroffen. Kann eine Beeinträchtigung des hier berührten WSG durch die geplante Nutzung zum jetzigen Planungsstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, kann der Planung in diesem Gebiet unter Beachtung des o. g. Ziels von Seiten der Regionalplanung nicht zugestimmt werden. Sollte in diesem Fall die Planung in diesem Gebiet dennoch weiterverfolgt werden, so ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit durchzuführen.

Zudem liegen die Plangebiete "Orenhofen Nord", "Orenhofen Süd" und "Hosten" teilweise in bzw. innerhalb von Vorranggebieten Grundwasserschutz gemäß Festlegung im ROPneu/E. Des Weiteren liegen die Plangebiete "Orenhofen Nord" und "Hosten" teilweise in im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgewässerschutzgebieten Grundwasserschutz.

Entsprechend Nr. 5.5.3.2 ROPI sind u. a. WSG nach dem Ziel Nr. 5.5.3.1 ROPI von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

C) IMMISSIONSSCHUTZ:

Grundsätzlich gehen von einer PV Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind. Die Aufstellung der Module soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden.

Im Verlauf des anschließenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird seitens der Antragstellerin detailliert darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsgutachten, dass es an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung) zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, z.B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostationen, kommen kann.

Unter Beachtung der diesbezüglichen Ziele der Regionalplanung ist in den nachfolgenden Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Immissionen verursacht werden.

Die Plangebiete "Orenhofen Nord", "Orenhofen Süd" und "Hosten" zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Der Gemeinde Hosten wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.

D) SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in der Verbandsgemeinde Speicher und den umliegenden Gemarkungen mehrere landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften, die u.a. auf Viehhaltung ausgerichtet sind. Insbesondere diese Betriebe sind auf hofnahe Flächen angewiesen, um die Futtergrundlage für die Tiere sicherstellen zu können.

Die Plangebiete liegen nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 teilweise auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln.

Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden. Dies ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen.

Besonders zu bemerken ist, dass im Eifelkreis der Anteil erneuerbarer Energien (Deckungsgrad am Stromverbrauch) im Jahr 2019 bei rund 129 % lag. PV-anlagen machten dabei rund ein Fünftel aus.

Generell steht die Untere Landesplanungsbehörde auf dem Standpunkt, dass je Verbandsgemeinde zu prüfen ist, an welchen Stellen gut geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, damit keine unkontrollierte Aufstellung neuer PV-Module in der Landschaft entsteht und landwirtschaftlich wertvolle Flächen überplant werden.

Die VG Speicher hat eine Prüfkulisse erstellt und festgelegt an welchen Stellen PV-Anlagen errichtet werden dürfen und wo nicht. Bereits jetzt liegen Anträge für weitere PV-Anlagen vor, die deutlich mehr Fläche benötigen, als in den Leitlinien der VG als eine Deckelung festgeschrieben wurde. Hier sollte bei allen Vorhaben für PV-Freiflächenanlagen der Grundsatz 166 LEP IV und § 1a (2) BauGB in Betrachtung gezogen werden, wo es heißt, dass mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte wird empfohlen, die weitere Ausweisung von PV-Flächen mit einer Gesamtkonzeption auf Ebene der Verbandsgemeinde zu lenken (in Anlehnung an die Ausweisung von SO-Gebieten Windenergie), um frühzeitig Konflikte mit Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz auszuräumen/abzuhandeln.

Die Zustimmung der unteren Landesplanungsbehörde im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. So ist eine agrarstrukturelle Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung mit den entsprechenden Darlegungen zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Betrachtung der agrarstrukturellen Situation das komplette Verbandsgemeindegebiet als Betrachtungsraum zu wählen ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1 LA 30/12). Darüber hinaus sind entsprechende Standortalternativen darzulegen und es ist zu erläutern warum sich kein anderer Standort als besser geeigneter Standort aufdrängt.

E) VERBESSERUNG DER ERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN UND STÄRKUNG DES FREMDENVERKEHRS/ SICHERUNG DER ERHOLUNGSRÄUME

Die Plangebiete "Orenhofen Süd" und "Hosten" liegen gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb von Vorranggebieten mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der sämtlicher Plangebiete die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant. Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

F) ENTWURF DES NEUEN REGIONALPLANS

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- | | |
|--|---|
| • Vorranggebiet Grundwasserschutz: | "Orenhofen Süd", "Hosten", "Orenhofen Nord" |
| • Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz: | „Hosten“, „Orenhofen Nord“ |
| • Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund | "Orenhofen Süd" |
| • Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft | "Orenhofen Süd", "Hosten" |
| • Fläche für den Luftverkehr | "Hosten" |

5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von den PV-Anlagen keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen und ggf. ein Blendgutachten einzuholen.
2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.
3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen (Planungserfordernis).
4. Die Vorhaben liegen teilweise in Vorranggebieten der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.
5. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.
6. Wasserschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten und ggf. ist ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren durchzuführen.
7. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.
8. Dem Stellenwert der Flächen in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.
9. Die Auflagen von LBM, Westnetz und Amprion sind bei der Errichtung der PV-Anlagen zu beachten.
10. Für die Bereiche die in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz liegen, ist die Planung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

Hiermit ist die raumordnerische Prüfung abgeschlossen. Das obige Prüfungsergebnis ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

6 KOSTENFESTSETZUNG

Für die Durchführung von Verfahren nach §§ 17 und 18 Landesplanungsgesetz sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Gebühren zu erheben. Diese werden in einem separaten Schreiben festgestellt und angefordert.

Im Auftrag

Katharina Scheer